



Satzung des Vereins LichtspielFreunde City-Kino e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „LichtspielFreunde City-Kino“ und wurde am 1.Februar 2011 gegründet.
2. Er ist beim Amtsgericht Nürnberg Vereins-Reg.- Nr. 201057 eingetragen und führt danach den Zusatz e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Hersbruck.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Lichtspielkultur in Hersbruck. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kultur- und Bildungsveranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52, Absatz 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - durch eine schriftliche Kündigung, mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf Rück-erstattungen aus dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahres-Geldbeitrages im Voraus zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliedsversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsprüfer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- Vorsitzenden
 - Stellvertreter(in)
 - Schriftführer(in)
 - Schatzmeister(in)
 - Mindestens zwei Beisitzer(innen)
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorsitzenden oder der Stellvertreter(in) vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Die Stellvertreter(in) darf von der Vertretungsvollmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist
 4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel gemäß dem Vereinszweck.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der (die) Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung, der (die) Stellvertreter(in). Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein (e) Versammlungsleiter(in) von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der (die) Schriftführer(in) nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem (der) Versammlungsleiter(in) und dem (der) Schriftführer(in) zu unterschreiben ist

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Hersbruck zwecks Verwendung für Kultur- und Bildungszwecke.
3. Das Ehepaar Oskar und Hedwig Bäumler erhalten ein Vorkaufsrecht für unsere Digital-Filmvorführanlage. Dieses, auf vier Wochen befristete, Vorkaufsrecht erfolgt zu einem marktüblichen Preis der Filmvorführ-Anlage.

Hersbruck, Fassung vom 23.02.2014